

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 1990/11/26 B1047/90

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.11.1990

#### Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

#### Norm

B-VG Art144 Abs1 / Zurücknahme

### Leitsatz

 $Einstellung \ des \ Verfahrens \ nach \ - \ als \ Zur \ \"{u}ckziehung \ der \ Beschwerde \ gewerteten \ - \ Schreiben \ des \ Beschwerde f \ \"{u}hrers$ 

## Spruch

Das Verfahren wird eingestellt.

## Begründung

Begründung:

- 1. Mit einer nicht durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebrachten Eingabe vom 20. August 1990 wendet sich der Einschreiter gegen die Nichtbeachtung des Widerrufes seiner gemäß §59 des Krnt. Gemeindebedienstetengesetzes 1958, LGBI. 19, idF der Novelle LGBI. 54/1973, erklärten Dienstentsagung als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Stadtgemeinde Spittal an der Drau; unter einem wird die Bewilligung der Verfahrenshilfe sowie die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung für diese Rechtssache beantragt.
- 2. Mit Schreiben vom 15. Oktober 1990 ersuchte der Einschreiter um "Retournierung" seiner Eingabe vom 20. August 1990 und verwies in diesem Zusammenhang auf eine in der Zwischenzeit erfolgte Rechtsbelehrung durch das zuständige Bezirksgericht.

Der Verfassungsgerichtshof forderte daraufhin den Einschreiter zur Bekanntgabe auf, ob dieses Schreiben als Zurückziehung seiner Eingabe zu werten sei. Mit einem undatierten - beim Verfassungsgerichtshof am 7. November 1990 eingelangten - Schreiben ersuchte der Einschreiter um Erledigung iS seines Schreibens vom 15. Oktober 1990.

3. Dem Vorbringen des Einschreiters in den beiden letztgenannten Schreiben ist jedoch zu entnehmen, daß er eine Sachentscheidung des Verfassungsgerichtshofes in der vorliegenden Rechtssache nicht mehr anstrebt. Der Verfassungsgerichtshof wertet sein Begehren als konkludent zum Ausdruck gebrachte Zurückziehung seiner (ursprünglichen) Eingabe (vgl. VfGH 10.6.1988 G196/87).

Das Verfahren war daher einzustellen.

4. Dieser Beschluß konnte in sinngemäßer Anwendung des §19 Abs3 Z3 VerfGG in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden.

## **Schlagworte**

VfGH / Zurücknahme, Auslegung eines Antrages

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:1990:B1047.1990

Dokumentnummer

JFT\_10098874\_90B01047\_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at